



VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare
Association des archivistes suisses
Associazione degli archivisti svizzeri
Associaziun da las archivarias e dals archivaris svizzers
www.vsa-aas.ch

Fachhochschulen

Zusammenfassung

Das Papier definiert die archivische Zuständigkeit für die acht öffentlichen Schweizer Fachhochschulen. Zudem enthält es eine Empfehlung zur Bewertung von Fachhochschulakten. Dabei sind die verschiedenen Ebenen, auf denen Akten anfallen, zu unterscheiden.

1. Leitungsebene Fachhochschule: die wesentlichen Druckschriften (Jahresberichte und Periodika) sowie die Protokolle der Leitungsgremien sollen vollständig archiviert werden. Strategische Unterlagen (Anerkennung durch den Bund, Schulorganisation), Unterlagen zu Studiengängen (Lehrpläne etc.) und zur Finanzplanung brauchen nur in Auswahl dauernd aufbewahrt zu werden.
2. Ebene Teilschulen: Auch hier sollen die wesentlichen Druckschriften und die Protokolle der leitenden Gremien vollständig aufbewahrt werden. Studentenakten und Prüfungsunterlagen sind in Auswahl zu archivieren. Wünschbar ist ein vollständiger Nachweis sämtlicher Abschlüsse. Unterlagen zu Forschungsprojekten und zur Zusammenarbeit mit externen Firmen sollen ebenfalls in Auswahl archiviert werden.

1. Einleitung

Auf den 1.10.1996 ist das Bundesgesetz über die Fachhochschulen vom 6. Oktober 1995 in Kraft getreten. Auf dieser Grundlage entstanden in der Folge acht öffentliche Fachhochschulen, deren Trägerschaft meist aus mehreren Kantonen besteht. Es ist unklar, welches kantonale Archiv jeweils für die Archivierung der Unterlagen der Fachhochschulen zuständig ist. Mit diesem Papier soll die Archivzuständigkeit für die Fachhochschulen geregelt werden. Gleichzeitig wird die Archivzuordnung verschiedener Ämter und Gremien im Umfeld der Fachhochschulen festgehalten.

Die Archivierungsempfehlung skizziert, wie die dauerhaft aufbewahrte Überlieferung der Fachhochschulen aussehen könnte.

2. Fachhochschulen: Begriff, gesetzliche Grundlagen, Organisation

Begriff

Die Fachhochschulen sind Schulen auf Hochschulniveau. Sie betreiben eine praxisorientierte Ausbildung, vorwiegend für Absolventen von Berufsausbildungen, die zu Diplomabschlüssen führt. Weiterbildungen über den Erstabschluss hinaus (Nachdiplomstudien und -kurse) gehören zum Lehrangebot der Fachhochschulen. Neben der Lehre wird an Fachhochschulen auch die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung (Technologietransfer) gepflegt, und es werden Dienstleistungen für Dritte erbracht.

Gesetzliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für die Fachhochschulen bilden das Bundesgesetz über die Fachhochschulen (FHSG, SR 414.71; AS **1996** 2588) vom 6.10.1995 und die dazugehörigen Verordnungen (SR 414.7). Das Gesetz bestimmt die Aufgaben der Fachhochschulen, enthält die Bedingungen für die Bundes-Anerkennung als Fachhochschule, definiert Anforderungen für die Zulassung zum Studium und Anforderungen an die Dozenten. Es organisiert die Planung und Koordination zwischen den Kantonen und dem Bund (z.B. Angebot von Studiengängen) und regelt die vom Bund ausgeschütteten Beiträge an die Fachhochschulen. Das FHSG wurde per 1.1.2015 vom neuen Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; AS **2014** 4103) abgelöst.

Bis 2004 waren die Ausbildungsgänge in den Bereichen Technik, Wirtschaft, Verwaltung, Landwirtschaft und Gestaltung vom Bund reglementiert und anerkannt worden. Seit der damaligen Revision des Fachhochschulgesetzes ist auch der so genannte «GSK-Bereich» (Gesundheit, Soziales, Kunst) ins System der Fachhochschulen integriert. In kantonaler Kompetenz verbleibt insbesondere die Lehrerbildung an den pädagogischen Hochschulen.

Da die Fachhochschulen von den Kantonen geführt werden, sind auch kantonale Gesetzesgrundlagen notwendig, in denen ergänzend zum Bundesgesetz die Organisation der Fachhochschule im Kanton, bzw. zwischen den beteiligten Kantonen geregelt wird. Beispiele für kantonale Gesetze und Konkordate:

- Fachhochschulgesetz vom 2.4.2007 (Kanton Zürich, LS 414.10)
- Zentralschweizer Fachhochschulkonkordat vom 2.9.1999, Gesetz über die Hochschulen des Kantons Luzern in der Fachhochschule Zentralschweiz vom 22.11.1999 (Kanton Luzern, SRL 520 und 520a)
- Concordat intercantonale créant une Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale, du 9.1.1997, Règlement sur la Haute école vaudoise du 4.12.2003 (Kanton Waadt, RSV 419.95, 419.01.1)

Organisation

Nach Erlass des Fachhochschulgesetzes entstanden in den Jahren 1996-2003 aus 28 Ingenieurschulen (HTL), 21 Höheren Verwaltungsschulen (HWV) und 9 höheren Fachschulen für Gestaltung die heutigen Fachhochschulen. Die zur Zeit bestehenden acht öffentlichen Fachhochschulen sind als Verbände von einzelnen Schulen zu begreifen. Die einzelnen Hochschulen, Teilschulen oder Abteilungen haben häufig eine starke eigene Identität, eine lange Tradition und eigene Gebäude (z.B. das ehemalige «Technikum Winterthur», heute Teil der Fachhochschule Zürich). Teilweise haben die Teilschulen sogar unterschiedliche Rechtsgrundlagen (so ist die Hochschule Wädenswil Teil der Zürcher Fachhochschule, beruhte aber bis 2007 auf einem interkantonalen Konkordat. Deshalb existierte für diese Teilschule neben dem Schulrat bis 2007 zusätzlich ein Konkordatsrat). Die interne Organisation der Fachhochschulen wird sich in den nächsten Jahren in Richtung einer Straffung und stärker einheitlichen Führung entwickeln.

Die Fachhochschulen verfügen über Geschäftsleitungen (die mit den kantonalen Hochschulämtern eng verbunden sein können) und zugeordneten Fachhochschulräten. Diese Gremien sind vorwiegend für strategische Zielsetzungen zuständig.

Als Vertretung gemeinsamer Fachhochschulinteressen (vor allem gegenüber den Universitäten und dem Bund) wurde 1999 die Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) gegründet (seit 2015: Rektorenkonferenz der Schweizerischen Hochschulen, swissuniversities). Mitglieder sind die operativen Leiter (Rektoren) der Fachhochschulen. Die Interessen der Kantone wurden bis 1.1.2015 durch den Schweizerischen Fachhochschulrat (FHR EDK) vertreten. Es handelte sich dabei um eine aus den Erziehungsdirektoren und -direktorinnen der Kantone mit Fachhochschulverantwortung bestehende Untergruppe der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK). Der FHR EDK wurde im Hinblick auf das Inkrafttreten des HFKG aufgelöst.

In der Bundesverwaltung ist bis 2012 das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), Leistungsbereich Fachhochschulen, bzw. seit 2013 das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) für die Fachhochschulen zuständig. Es erarbeitet Gesetzesgrundlagen und Indikatoren für die Qualität der Lehre und kümmert sich um die Koordination zwischen den Kantonen und dem Bund, insbesondere auch in Finanzfragen (z.B. mittels eines Masterplans Fachhochschulen, der den gesamten Mitteleinsatz optimieren soll), um die Koordination in der Hochschulpolitik oder um die internationale Anerkennung der Schweizer Diplome.

Für die Beratung des Bundesrates war im Zeitraum 1996-2014 die im Fachhochschulgesetz definierte Eidg. Fachhochschulkommission (EFHK) zuständig. Sie nahm insbesondere Stellung zur Anerkennung von einzelnen Fachhochschulen - die eine Voraussetzung für den Betrieb bildete - und zur Anerkennung der einzelnen Studiengänge. Die Kommission wurde per 31.12.2014 aufgehoben, da ihre Aufgaben im Zuge der Einsetzung des HFKG überflüssig wurden.

3. Archivzuständigkeit für den Fachhochschulbereich

3.1 Zuteilung der Fachhochschulen zu den kantonalen Archiven

In der Schweiz existieren acht öffentliche Fachhochschulen, bzw. Fachhochschulregionen (s. Anhang 1 und 2). Zum System der Fachhochschulen gehören auch die pädagogischen Hochschulen. Häufig umfasst das Einzugsgebiet einer Fachhochschulregion mehr als einen Kanton. Im Folgenden wird die Archivzuständigkeit pro Fachhochschule festgelegt. Die zuständigen Archive haben ihr Einverständnis schriftlich abgegeben. In drei Fällen konnte kein zuständiges Archiv definiert werden.

Institution	Zuständiges Archiv
Staatliche Fachhochschulregionen	
Haute Ecole Spécialisée de Suisse Occidentale	für die Teilschulen sind die Standortkantone zuständig, für die Direktion ist keine Zuständigkeit definiert.
Berner Fachhochschule / Haute école spécialisée bernoise	Staatsarchiv des Kantons Bern
Fachhochschule Nordwestschweiz	Staatsarchiv des Kantons Aargau
Zürcher Fachhochschule	Staatsarchiv des Kantons Zürich
Ostschweizer Fachhochschule (vormals Fachhochschule Ostschweiz)	Staatsarchiv des Kantons St. Gallen

Fachhochschule Graubünden (vormals Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur) ¹	Staatsarchiv des Kantons Graubünden
Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana	keine Zuständigkeit definiert
Hochschule Luzern (Fachhochschule Zentralschweiz)	Staatsarchiv des Kantons Luzern
<i>Pädagogische Hochschulen</i>	
Pädagogische Hochschule Zentralschweiz	Staatsarchiv des Kantons Luzern
Haute école pédagogique Berne-Jura-Neuchâtel	keine Zuständigkeit definiert
Übrige pädagogische Hochschulen	Staatsarchiv des Standortkantons
<i>Übrige Fachhochschulen</i>	
Interkantonale Fachhochschule für Heilpädagogik	Staatsarchiv des Kantons Zürich

3.2 Aufgaben des für eine Fachhochschule zuständigen Archivs

Kontaktpflege, Archivvereinbarung

Das oben als zuständig aufgeführte Archiv stellt den Kontakt zur jeweiligen Fachhochschul-Institution her und sorgt für eine fachgerechte Archivierung der als archivwürdig beurteilten Unterlagen. Der Abschluss einer Archivvereinbarung zwischen der Fachhochschule und dem zuständigen Archiv wird empfohlen.

Im Idealfall kann die Archivierung über die jeweilige administrative Gesamtleitung geregelt werden. Wenn dies nicht möglich ist, muss die Archivierung mit den Teilschulen separat organisiert werden. Es ist damit zu rechnen, dass die Strukturen der Fachhochschulen sich in den nächsten Jahren noch stark verändern werden. Durch die damit verbundenen Umzüge und Reorganisationen ist das vorhandene Aktenmaterial gefährdet. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme, auch bevor die Strukturen stabil erscheinen, ist deshalb sinnvoll.

Die Archivierung von Fachhochschulbeständen kann durch fehlende gesetzliche Grundlagen erschwert werden. Eine frühzeitige Klärung der gesetzlichen Situation ist zu empfehlen. In manchen Fällen besteht keine eigentliche Aktenangebotspflicht der Fachhochschulen gegenüber dem oben als zuständig erklärten Archiv². Nach den bisher gemachten Erfahrungen sind aber auch die Fachhochschulen interessiert an der Zusammenarbeit mit einem Archiv und bieten in der Regel Hand zu einer Zusammenarbeit, die vertraglich geregelt werden kann.

Zusammenarbeit unter den Archiven der Trägerkantone einer Fachhochschule

Das zuständige Archiv kann die Archivierung der Unterlagen von Teilschulen auch andern Archiven im Einzugsgebiet der Fachhochschule überlassen, wo sich dies aus geografischen oder Gründen der Archivierungstraditionen aufdrängt. Es soll aber über einen vollständigen Findmittelsatz zur betreuten Fachhochschule verfügen.

¹ Die HTW Chur trat per 1.1.2020 aus dem Verbund Fachhochschule Ostschweiz aus und ist seither eine eigenständige Fachhochschule (FH Graubünden).

² z.B. wenn die Fachhochschule auf einem Konkordat beruht und sich deshalb nicht als Teil einer kantonalen Verwaltung, sondern als „suprakantonal“ versteht, oder wenn sie als öffentlich-rechtlich selbständige Institution verfasst ist und je nach Archivgesetz deshalb nicht anbietepflichtig gegenüber dem kantonalen Archiv ist.

Festlegung von zeitlichen Abgrenzungen

In die neuen Fachhochschulen sind Schulen integriert worden, die über eine lange Tradition verfügen und häufig auch bereits Akten in kantonale Archive abgeliefert haben. In solchen Fällen organisiert das für die Fachhochschule zuständige Archiv die zeitliche Abgrenzung. In vielen Fällen wird es sinnvoll sein, die Vorgängerakten der neuen Fachhochschulen in den Standortkantonen zu archivieren.

3.3 Archivische Zuordnung der Ämter und Gremien im Umfeld der Fachhochschulen

Für die unten aufgeführten Institutionen (s. Anhang 3) ist die archivische Zuständigkeit gesetzlich oder durch Vereinbarung vorgegeben und nur pro memoria aufgeführt.

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI, 2013-) und dessen Vorgängerbehörde, das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT, 1998-2012), insbesondere Leistungsbereich Fachhochschulen	Bundesarchiv
Eidg. Fachhochschulkommission (1996-2014)	Bundesarchiv
Schweiz. Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), inkl. Unterlagen des Schweiz. Fachhochschulrats (FHR EDK, Erziehungsdirektoren mit Fachhochschulverantwortung)	Staatsarchiv des Kantons Luzern
Hochschulämter der Kantone (häufig eng verknüpft mit den Geschäftsleitungen der Fachhochschulen)	die jeweiligen Kantonsarchive

4. Archivierungsempfehlung

Die Archiv- und Ablagesituation, bzw. die Datenlandschaft, wird sich bei jeder Fachhochschule anders präsentieren. Die folgenden Angaben sollen dennoch Hinweise zu denjenigen Aktenkategorien geben, die an allen Fachhochschulen mit einiger Sicherheit erwartet werden können. In jedem Fall sind bei der Archivierung von Unterlagen der einzelnen Fachhochschulen die oben skizzierten organisatorischen Zusammenhänge zu berücksichtigen: Akten über die Fachhochschulen entstehen nicht nur bei den Schulen selbst.

<i>Aktengruppe</i>	<i>Archivierung</i>
Ebene Einzelne Hochschulen (Teilschulen)	
Jahresberichte, Semesterprogramme, Schulzeitschriften	vollständig
Weitere Druckschriften	nach Ermessen
Protokolle der leitenden Gremien (Schulrat, Rektorat) und der Vollversammlungen der Dozenten (Konvent)	vollständig
Studentenakten	Auswahl. Ein Nachweis (in Listen oder elektronischer Form) sämtlicher Abschlüsse integral.
Prüfungsunterlagen (Aufgaben, Prüfungsarbeiten) inkl. Diplomarbeiten	Diplomarbeiten: ein Sample. Prüfungsarbeiten: Aufgabenstellungen möglichst vollständig, Arbeiten in kleinem Sample.

Buchhaltungsunterlagen	keine Archivierung
Externe Aufträge	in Auswahl
Forschungsprojekte, Zusammenarbeit mit externen Firmen	Projektunterlagen in Auswahl
Wissenschaftliche Publikationen, Forschungsergebnisse	keine Archivierung (Bibliotheksangelegenheit)
Ebene Fachhochschule (Leitung)	
Druckschriften: Jahresbericht, Zeitschriften	vollständig
Protokolle der leitenden Gremien	vollständig
Strategische Unterlagen (Anerkennung durch den Bund, Leitbilder, Schulorganisation, Entwicklungspläne, Qualitätsmanagement etc.)	in Auswahl
Unterlagen zur Finanzplanung, Budget und Jahresrechnung	in Auswahl (evtl. die Rechnungen vollständig)
Unterlagen zu Studiengängen (Konzepte, Lehrpläne, etc.)	in Auswahl
Personalakten	in Auswahl (mit Schwerpunkt beim Lehrpersonal)

5. Genehmigung durch den VSA

Stand November 2009

Vom Vorstand des VSA am 3. Dezember 2009 genehmigt

Anhänge

1. SWITCH-Liste der Fachhochschulen inkl. Teilschulen (www.switch.ch/edu/fh.html)

2. Adressen der 8 Fachhochschulen
(<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/hs/hochschulen/kantonale-hochschulen/fh-ph/die-fachhochschulen-der-schweiz.html>)

- 3.1 Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Bereich Hochschulen
(<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/hs/hochschulen.html>)

- 3.2 Eidgenössische Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK), Tätigkeitsbereiche, Gremienstruktur, Schweiz. Fachhochschulrat (www.edk.ch/)

- 3.3 Rektorenkonferenz der Schweizerischen Hochschulen, swissuniversities
(www.swissuniversities.ch)

Änderungskontrolle

Datum	Bemerkungen
07.09.2021	Ziffer 3.1: Ergänzung der FH Graubünden, Ziffer 2 und 3.3.: Aktualisierung rechtliche Grundlagen Bund sowie Angaben zu Bundesamt, FHR EDK und EFHK, Aktualisierung Anhänge